



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 266/14

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:

Herr Balzer

Datum:

11.07.2014

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Gemeinderat

Sitzungsdatum

08.10.2014
05.11.2014

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg

Bezug SEK:

Bezug: Ergänzt die Vorlagen Nr.: 200/14 und 236/14 und ersetzt die dortigen Anlagen

Anlagen: Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg (Anlage 1)
Synopsis (Anlage 2)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Anlage 1) zu.

Sachverhalt/Begründung:

Nach intensiven Gesprächen und Abstimmungen mit den Fraktionen sind nachstehende Veränderungen auf Grundlage der Vorlage 236/14 erfolgt.

Zu §§ 2, 7, 16

Hier wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die den Sinn der Vorschrift verdeutlichen und die Lesbarkeit erhöhen.

Zu § 9

Der Passus „Für die Öffentlichkeit bestimmte“ wurde den Wertstoffsammelbehältern vorangestellt, um zu verdeutlichen, dass private Müllbehälter nicht unter die Regelung fallen.

Zu § 10 Nr. 5

Das Wort „organisierte“ wurde eingefügt. Damit soll die Abgrenzung zum erlaubten Betteln deutlicher werden.

Zu § 11

Die Bedenken des Gemeinderates zur bisherigen Formulierung des Paragraphen (Alkoholkonsum im öffentlichen Raum) wurden berücksichtigt und in eine neue Version gegossen. Nun muss eine erhebliche Belästigung Dritter vorliegen, um den Tatbestand zu verwirklichen. Dies und die

Beispielsammlung des Satzes zwei tragen zur Bestimmtheit der Regelung bei. Die Rechtsaufsichtsbehörde schließt sich dieser Meinung an
 In Absatz 2 wurde die unmittelbare Umgebung von Grillstellen auf Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätzen vom Alkoholkonsumverbot ausgenommen.

Zu § 13

Auf Wunsch wurde die Beispielliste für die öffentlichen Abfallkörbe um das Wort „Flaschen“ ergänzt.

Zu § 24

Die Rasenflächen auf Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätzen wurden aus dem Betretungsverbot in Ziffer 1 herausgelöst, so dass diese immer betreten werden können.

In Ziffer 4 wurde das Wort „können“ am Ende des Satzes gestrichen, so dass auch hier erst eine Belästigung vorliegen muss, um gegen den Tatbestand zu verstoßen.

Das umfassende Wort „Wintersport“ in Ziffer 11 wurde durch „Schlittschuh laufen“ ersetzt, so dass beispielsweise Rodeln, oder Skilanglauf in Grün- und Erholungsanlagen zukünftig erlaubt sind, falls die Wintersportbedingungen es zulassen.

Die Einhaltung der Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg wird durch den Kommunalen Ordnungsdienst im Rahmen der personellen Möglichkeiten kontrolliert. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 115 Verwarnungen auf Grundlage der Polizeiverordnung ausgesprochen. Bis Ende August 2014 sind schon 167 Verwarnungen ausgesprochen worden. Der größte Teil fällt dabei auf das Urinieren in der Öffentlichkeit. Weitere Tatbestände sind Wegwerfen von Abfällen, Leinenpflicht, Ruhestörung, nächtigen oder betteln. Viele Ordnungswidrigkeiten werden im Rahmen des Opportunitätsprinzips auch mündlich verwarnt.

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Rechtsgrundlage Polizeigesetz/ PolVo Stadt Ludwigsburg *

		2010	2011	2012	2013
U20000	Nächtliche Ruhestörung	10	17	12	13
U20100	Ruhestörung allgemein	4	5	3	2
U24000	kleine Notdurft	4	13	81	121
U24000	Parken auf einer öffentlichen Grünfläche	0	3	22	16
U00000	Umwelt allgemein **	0	13	20	21
O00000	Ordnungsstörungen allgemein***	2	3	4	22
Z50xxx	Verstoß gegen Platzverweis	3	8	11	39
Hxxxxx	Owi Hunde (Kot, Leine, Lärm)	2	4	24	25

* ohne mündliche Verwarnungen

** vor allem Abfall

** vor allem "Aufenthalt in einer öffentl. Grünanlage im Zustand deutl. Trunkenheit" (Stichwort Akademiehof)

Die in der Tabelle enthaltenen Verwarnungszahlen setzen sich aus Anzeigen des Polizeivollzugsdienstes, des Kommunalen Ordnungsdienstes und des Städtischen Vollzugsdienstes zusammen. Der Bußgeldrahmen fängt bei 15 Euro für Kleinmüll, geht über 35 Euro bei der kleinen Notdurft oder Hunde-Owis hin bis zu 250 Euro bei Verstößen gegen einen Platzverweis. Zurzeit wird ein Bußgeldkatalog für die neue Polizeiverordnung entwickelt.

Seit der Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes steigen die Fallzahlen, so dass daraus deutlich wird: die Polizeiverordnung wird stärker überwacht, Verstöße öfters festgestellt und häufiger Anzeigen gefertigt.

Rechtliche Verfahrensinformationen:

Polizeiverordnungen können auf Grundlage des § 10 PolG Baden-Württemberg von der Polizeibehörde erlassen werden. Bei der Ortspolizeibehörde ist der Bürgermeister gem. § 13 Satz 2 PolG zuständig. Für Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten sollen, bedarf es gem. § 15 PolG der Zustimmung des Gemeinderates. Die Zustimmung zur Polizeiverordnung kann nur einheitlich erteilt oder versagt werden. Diese Regelung erweitert die Zuständigkeit des Gemeinderats über § 24 GemO hinaus, obwohl das Polizeiverordnungsrecht eine Weisungsaufgabe ist, die grundsätzlich vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu erledigen ist.

Aufgrund des aktuellen Urteils zur Rechtmäßigkeit einer Polizeiverordnung durch den VGH Baden-Württemberg **vom 24.10.2013, 1 S 347/13** ist die Notwendigkeit einer formal korrekten Vorgehensweise immanent wichtig. Da der Oberbürgermeister für den Erlass der Polizeiverordnung zuständig ist, musste diese im Vorfeld der Gemeinderatssitzung erlassen werden. Die Zustimmung wird nun im Gemeinderat nachträglich eingeholt, wie es im Urteil des VGH Baden-Württemberg gefordert wird, damit die Polizeiverordnung länger als ein Monat gelten kann. Im Anschluss wird die Polizeiverordnung verkündet und tritt danach in Kraft. Ohne diese Vorgehensweise hätte die neu erlassene Polizeiverordnung keine Bestandskraft.

Findet die erlassene Polizeiverordnung keine Zustimmung des Gemeinderates, tritt diese nach Ablauf von einem Monat außer Kraft. Eine geänderte Polizeiverordnung müsste dann neu erlassen und die Zustimmung des Gemeinderates eingeholt werden.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Christoph Balzer

Verteiler:

17, 48, 60, 61, 67, 68